



## Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung

ANLAGE gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 9 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie in der Fassung vom 28.01.2016 (PO 2016)

Persönliche Daten	
Titel Name, Vorname(n): <sup>1</sup>	
Geburtsname, wenn abweichend:	
Geburtsdatum: <sup>1</sup>	
Geburtsort: <sup>1</sup>	

Die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verlangt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 (PO 2016) eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung, um sich u. a. glaubhaft zu versichern, dass der Doktorand / die Doktorandin die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (also eine Abgabe, obwohl man hätte erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 Strafgesetzbuch (StGB) (Falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben:

### § 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides Statt:

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 161 StGB – Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift